

GEMEINDE REISKIRCHEN



Beschlussvorlage 78/2024

Ersteller/Datum:	II Finanzen	24.04.2024
Aktenzeichen:		Herr Hofmann
Sichtvermerke:	Herr Hofmann	Bürgermeister Kromm
Produkt:	Konto/Maßnahme:	Finanzabteilung:
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2024	
Gemeindevertretung	12.06.2024	

Betreff:

Bericht über Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nach § 123 a Abs. 1 HGO für das Jahr 2022 und 2023

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Reiskirchen über keine Beteiligungen im Sinne des § 123 a Abs. 1 HGO verfügt und daher keine Beteiligungsberichte nach § 123 A Abs. 2 erstellen muss.

Begründung:

Nach § 123a Abs. 1 HGO hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen.

Diese Pflicht ist seit Inkrafttreten der HGO-Novelle (Änderungsgesetz vom 31.01.2005-GVBl. I S. 54) am 10.02.2005 unmittelbar anzuwenden. In dem Bericht sind die Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts aufzuführen, wenn die Gemeinde mindestens 20 % der Anteile hält. Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123a Abs. 2 HGO definiert.

Aufzuführen sind:

1. der Unternehmensgegenstand (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligung des Unternehmens,
2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO, was in zwei Schritten geprüft werden kann:
 - a) Welcher öffentliche (Allgemeinwohl-) Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
 - b) Dient die Beteiligung noch diesem Zweck?/Inwieweit wird der Zweck erreicht?
3. Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen. Beachte: Wegen § 121 Abs. 1 S. 2 HGO ist bei vor dem Stichtag 01.04.2004 ausgeübten Tätigkeit nicht nach § 121 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO zu prüfen, ob der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch private Dritte erfüllt werden kann.

Gehört der Gemeinde die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens oder gehört der Gemeinde mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so muss die Gemeinde darauf hinwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen jährlich der Gemeinde, die ihnen im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Die Angaben sind zwingend im Beteiligungsbericht aufzunehmen.

Unterbleiben solche Angaben, gilt folgendes: Die Gesamtbezüge sind dann in der Form zu veröffentlichen, wie sie entsprechend den HGB-Vorschriften in den Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft aufgenommen wurden. Dies ist nur eine Auffangvorschrift für den Fall, dass die Offenlegung der Bezüge nicht durchsetzbar ist.

Es ist zu beachten, dass die Angaben nach der Gesetzesbegründung nur ausnahmsweise unterbleiben dürfen. Allein unüberwindliche Widerstände eines privaten Partners sollen insoweit rechtfertigend wirken können.

Bei allen neuen Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen der privatrechtlichen Unternehmen (z.B. GmbH) haben die Aufsichtsbehörden künftig darauf zu achten, dass die unbeschränkte Offenlegung in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben wird.

Nach § 123a Abs. 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung zu erörtern. Weiter muss die Gemeinde darüber informieren, dass der Beteiligungsbericht vorgelegt wird, weil einschlägige Beteiligungen nicht bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedschaften in den Zweckverbänden sowie die Eigenbetriebe nicht als Beteiligungen im Sinne des § 123a Abs. 1 HGO angesehen werden, da es sich nicht um Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts handelt.

Somit verfügt die Gemeinde Reiskirchen über keine Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts über 20 % der Anteile, so dass ein Bericht nicht erstellt werden muss.

Abschließend wird mitgeteilt, dass die Gemeinde Reiskirchen jährlich einen Beteiligungsbericht aus Informations- und Dokumentationsgründen erstellt, welche auf der gemeindlichen Homepage eingesehen werden können.

Es wird somit gebeten, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeindevorstand hat die Vorlage in seiner Sitzung am 30.04.2024 behandelt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Auftragsnummer Finanz+:

./.